-Entwurf-

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Putlitz-Berge (Prignitz)

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBL. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBL. I/24, Nr. 9, S. 19) wird vom Amt Putlitz-Berge als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 09.12.2025 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet des Amtes Putlitz-Berge (Prignitz) erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
} 2	Begriffsbestimmung
3	Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 4	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
5	Verunreinigungsverbot
6	Papierkörbe/Sammelbehälter
7	Reinigen von Fahrzeugen
8	Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
9	Benutzung der öffentlichen Anlagen
10	Öffentliche Kinderspielplätze
11	Unbefugte Werbung/Wildes Plakatieren
12	Halten und Mitführen von Tieren
13	Öffentliche Einrichtungen und Anlagen
14	Ungezieferbekämpfung
15	Schutzvorkehrungen, Winterdienst und Straßenreinigung
16	Lichtraumprofil
17	Hausnummern
18	Fäkalien-, Dung-, Gülle- und Klärschlammabfuhr
19	Wahrung der Ruhezeiten
	Holzfeuer im Freien/Brauchtumsfeuer
20	
21	Erlaubnisse und Ausnahmen
22	Ordnungswidrigkeiten
23	Inkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze und Verhaltensregeln dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen im Gebiet des Amtes Putlitz-Berge. Sie gelten für Einwohner, Gäste, Gewerbetreibende, Unternehmen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Territorium des Amtes Putlitz-Berge (Landkreis Prignitz).

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen). Zur Straße gehören außerdem der Luftraum über dem Straßenkörper sowie das Zubehör. Als Zubehör sind die Verkehrs- und Hinweiszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung anzusehen.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören darüber hinaus insbesondere Fahrbahnen, Wege, Plätze, Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Zu den öffentlichen Anlagen gemäß dieser Verordnung gehören ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen oder zur Nutzung zur Verfügung stehenden:
 - 1. Erholungs-, Kinderspiel- und Sportstätten, Sportflächen, Waldungen, Gärten, Grünflächen, Parks sowie Ufer und Böschungen von Gewässern,
 - 2. Toiletten, Ruhebänke, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 - 3. Museen, Stadthäuser, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtsignalanlagen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht

- 1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

 Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt.
 - Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- 2) Jeder hat seine Handlungen, die ein Tun oder Unterlassen darstellen, so vorzunehmen, dass Personen nicht gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden können.



§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1) Es ist untersagt:

- 1. In den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
- 2. In den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen.
- 3. In den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu lagern und zu übernachten, soweit diese Verordnung nicht Ausnahmen zulässt sowie auf öffentlichen Grünflächen Kraftfahrzeuge abzustellen.
- 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- 5. In den Anlagen und auf Verkehrsflächen Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.
- 6. Sich in Anlagen und auf Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, den Genuss alkoholischer Getränke, den Aufenthalt im berauschten Zustand oder Betteln.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Insbesondere ist untersagt:
- das Wegwerfen, Wegkippen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenkippen, Kaugummi, Gehölzen, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Textilien, Dosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
- 2. das Ausgießen jeglicher Abwässer,
- 3. das Ablassen und die Einleitung von Säuren, Öl, Benzin, Benzol, Chemikalien oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen.
- 4. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen, anderenfalls kann das Amt Putlitz-Berge die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, eigene Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus im Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln und regelmäßig zu entsorgen.
- 5. Es ist verboten, in der Öffentlichkeit zu urinieren bzw. die Notdurft zu verrichten.



Im Übrigen gilt für Verunreinigungen von Verkehrsflächen die StVO.

§ 6 Papierkörbe/Sammelbehälter

- 1) Im Haushalt und im Gewerbe anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- 2) Die öffentlich aufgestellten Sammelbehälter für Glas-, Papier- und Kleidercontainer (Sekundärrohstoffe) sind für die Haushalte bestimmt und dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Entsorgung von gewerblichen Abfällen ist in diesen untersagt.
- 3) Altmaterial, das eingesammelt werden soll, darf nur an den vom Veranlasser jeweils mitgeteilten Terminen, nur während der Tageszeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr ordnungsgemäß verpackt und bereitgestellt werden. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.
- 4) Jegliche Verunreinigung der Sammelbehälterplätze ist untersagt.
- 5) Weitergehende Festlegungen der Abfallsatzung des Landkreises Prignitz bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 7 Reinigen von Fahrzeugen

Das Reinigen und Waschen, das Abstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie das Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge ist auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen untersagt.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- 1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist untersagt. Ausgenommen hierfür ist das Übernachten in Wohnwagen auf Parkflächen für eine Nacht.
- 2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dieses dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9 Benutzung der öffentlichen Anlagen

- 1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- 2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Etwaige Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.



Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Putlitz-Berge/Seite 5

- 3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist untersagt. Jede über die Zweckbestimmung hinausgehende Benutzung bedarf der Genehmigung. Insbesondere sind genehmigungsbedürftig:
 - a) das Handeltreiben und Ausführen von Schaustellungen, Sport-, Werbe- und anderen Veranstaltungen;
 - b) die Nutzung für gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen,
 - c) das Befahren der Anlagen.
- 4) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10 Öffentliche Kinderspielplätze

- 1) Öffentliche Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen sich nur die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen anwesender Kinder aufhalten. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Das Fußballspielen ist untersagt, es sei denn, dass dieses gesondert ausgewiesen ist.
- 3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- 4) Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich untersagt.
- 5) Auf Kinderspielplätzen ist der Konsum von Alkohol und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen untersagt.

§ 11 Unbefugte Werbung/Wildes Plakatieren

- 1) Zur Vermeidung einer Verunstaltung des Amtsgebietes ist es untersagt, in öffentlichem Eigentum stehende Einrichtungen (z.B. Verteilerschränke der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Licht- und andere Masten, Pfähle, Bäume, Zäune, Wände, Anschlagflächen, Straßenflächen, Bushaltestellen) zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder zu beschreiben.
- 2) Es ist nicht gestattet, auf gemeindlichem Grund und Boden unbefugt Hinweis-, Werbe- und andere Schilder (einschließlich Wahlplakate) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- 3) Verantwortlich sind diejenigen, die als Vorstände, Veranstalter, Gewerbetreibende oder in ähnlicher Eigenschaft die unbefugte Werbung dulden oder veranlassen.
- 4) Soweit im Rahmen der Sondernutzung nach straßenrechtlichen Bestimmungen das vorübergehende Anbringen und Verteilen von Werbeplakaten erlaubt wird, darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt und der Fußgängerverkehr nicht behindert oder belästigt werden.
- 5) Das Amt Putlitz-Berge kann auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen erteilen. Diese Genehmigungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 12 Halten und Mitführen von Tieren

- 1) Es ist untersagt, Tiere ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen. Tiere sind zu jeder Zeit sicher zu führen. Das Mitführen auf Kinderspielplätzen ist untersagt.
- 2) Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass Tiere keine Personen gefährden, Sachen nicht beschädigen und die Straßen und Anlagen nicht beschmutzen. Das gilt auch für Personen, die, ohne selbst Tierhalter zu sein, auf den Straßen und in den Anlagen Tiere mit sich führen.
- 3) Etwaige Verschmutzungen durch Tiere, insbesondere durch Pferde, Kühe und Hunde, auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind unverzüglich und schadlos zu entfernen. Das Abweiden von innerhalb der Ortslagen vorhandenen Grünflächen, die für die Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt sind (Dorfplätze, Parkanlagen sowie Grünstreifen entlang der Straße) ist untersagt.
- 4) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine und mit der von der Steuerabteilung des Amtes Putlitz-Berge ausgegebenen Hundesteuermarke zu führen.

Weitergehende Regelungen gemäß geltender Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 13 Öffentliche Einrichtungen und Anlagen

Es ist untersagt, Feuerlöscheinrichtungen , Schachtdeckel, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

§ 14 Ungezieferbekämpfung

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Grundbesitz frei von Ratten und sonstigem Ungeziefer zu halten und entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 15 Schutzvorkehrungen, Winterdienst und Straßenreinigung

- 1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Grundstücksanliegern, Nutzern oder Verwaltern von Grundstücken (Ordnungspflichtige), die an einer Straße liegen oder dort ihren Eingang haben, zu entfernen, wenn dadurch für Personen oder Sachen eine Gefährdung entsteht.
- 2) Nach jedem Schneefall ist der Schnee innerhalb der geschlossenen Ortslage von den Geh- und Radwegen in der Hauptverkehrszeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr sofort zu entfernen. Fällt nach 22.00 Uhr Schnee, so ist dieser spätestens bis 07.00 Uhr zu beseitigen (an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr).



- 3) Bei Schnee- und Eisglätte ist sofort mit abstumpfenden Mitteln zu streuen, was erforderlichenfalls zu wiederholen ist. Ätzende Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Sollte nach 20.00 Uhr Glatteisbildung auftreten, so ist bis spätestens 07.00 Uhr zu streuen (an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr).
- 4) Die Ordnungspflichtigen haben die Geh- und Radwege rechtzeitig so zu streuen und abzustumpfen, dass diese von Fußgängern und Radfahrern gefahrlos genutzt werden können. Nach Ende der glättebildenden Witterung ist das verbliebene Streugut wieder zu beseitigen.
- Die Geh- und Radwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des öffentlichen Fußgänger- und Radverkehrs gegeben ist. Dazu ist ein mindestens ein Meter breiter Weg freizuhalten. Die Lagerung von Schnee- und Eismassen ist auf den Gehwegen nur unmittelbar an den Straßenrinnen zulässig. Die Straßenrinnen selbst, Einflussöffnungen und Hydranten sind unter allen Umständen freizuhalten. An Straßeneinmündungen, Kreuzungen und gekennzeichneten Fußgängerüberwegen sind Durchgänge für die Fußgänger zu belassen.
- 6) Den Ordnungspflichtigen obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Geh- und Radwege in voller Breite einschließlich der Oberflächen der Bordsteine sowie die Straßenrinne zu reinigen. Die Reinigung öffentlicher Straßen, die nicht in Anliegerbereiche fallen, ist von den Gemeinden selbst vorzunehmen.
- 7) Zur Reinigung der Geh- und Radwege gehören die Beseitigung von Schmutz und Unrat jeder Art. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Zur Reinigunggehört auch die Rasenpflege der Grünflächen zwischen Grundstück und Verkehrsfläche. Die Reinigung hat im Ortsteil Putlitz wöchentlich und in den anderen Orten vierzehntägig zu erfolgen.
- 8) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte, Nießbraucher, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte, wirtschaftliche Eigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte gleich.
- 9) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten, Bäume und Sträucher so gepflanzt und beschnitten werden, dass sie niemanden gefährden. Insbesondere dürfen Nägel sowie andere scharfe und spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- 10) Blumentöpfe und- kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- 11) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- Hecken, Sträucher und Bäume auf Grundstücken müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Das anfallende Schnittholz ist sofort zu beseitigen.
- Dachrinnen, Sammelkästen und Fallrohre müssen so beschaffen sein, dass Regen- oder Schmelzwasser nicht offen über die Verkehrsflächen in die Straßenrinnen fließen kann. Regenwasserrinnen sind regelmäßig zu reinigen.
- 14) Sonnendächer, Markisen, Fahnen, Wimpel und dergleichen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen in allen Teilen mindestens 2,50 m vom Erdboden und mindestens 1,0 m vom Fahrbahnrand entfernt bleiben.



Fahnen, Schriftbilder (Plakate), Girlanden und ähnliche Gegenstände dürfen nicht mit Leitungsdrähten und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z.B. Straßenbeleuchtungskörper) in Berührung kommen.

§ 16 Lichtraumprofil

- 1) Der Luftraum über öffentlichen Straßen und Wegen ist von hineinragenden Ästen der angrenzenden Grundstücke freizuhalten. Der obere Sicherheitsraum beträgt für Straßen 4,50 m und für Geh- und Radwege 2,50 m.
- 2) Eigentümer von Hecken, Sträuchern und Bäumen haben diese in einem Mindestabstand von 1,00 m zu Freileitungen für Energieversorgung, Straßenbeleuchtung, Telefon u.s.w. auszuästen.
- Innerhalb geschlossener Ortslagen ist an Kreuzungen und Einmündungen eine ausreichende Sichtfreiheit zu gewährleisten. Alle Sichtfelder sind von sichtbehindernder Bebauung, Anpflanzung, Aufschüttung und Einfriedung, deren Höhe 0,80 m über der Fahrbahnoberkante liegt, freizuhalten. Sofern in Einzelfällen andere Vorschriften in Anwendung gebracht werden müssen, ist eine gesonderte Erlaubnis einzuholen. Für bereits vorhandene massive Bebauung gilt eine Ausnahmeregelung.

§ 17 Hausnummern

- 1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der jeweiligen Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar und **gut lesbar** angebracht werden. Im Bedarfsfall ist sie zu erneuern, dieses gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die Vergabe, Änderung und Löschung obliegt der jeweiligen Gemeinde.
- 2) Jeder Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellte muss dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen (z.B. Straßennamensschilder, Laternen) auf dem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn diese zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Es ist untersagt, derartige Zeichen oder Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang am nächsten liegenden Hauswand oder Einfriedung anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist diese an der Eingangspforte zu befestigen oder gegebenenfalls separat anzubringen.
- 4) Als Hausnummern sind zugelassen:
 - a) das handelsübliche Emailleschild (10x12 cm) mit arabischer weißer Zahl auf blauem Grund,
 - b) aus Metall oder einem anderen Material angefertigte arabische Einzelziffern mit einer Größe von mindestens 6x12 cm,



c) Hausnummerleuchten, die auch unbeleuchtet lesbar sein müssen.

§ 18 Fäkalien-, Dung-, Gülle- und Klärschlammabfuhr

- 1) Bei der Reinigung und Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, sind die geltenden Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes für das Land Brandenburg einzuhalten, d.h., schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden, soweit dieses im Einzelfall möglich und zumutbar ist.
- 2) Die vorgenannten Stoffe und Abfälle dürfen nur in verschlossenen und dichten Behältnissen befördert oder gelagert werden. Soweit übelriechende oder ekelerregende Stoffe und Abfälle nicht in verschlossenen Behältern befördert oder gelagert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um eine Geruchsverbreitung zu verhindern.
- 3) Die Verbringung hat bei kühler und bedeckter Witterung zu erfolgen. Es ist dabei ein Mindestabstand von 100 m zur geschlossenen Wohnbebauung einzuhalten. Beim Ausbringen auf Ackerflächen ist eine unverzügliche Einarbeitung innerhalb von 24 Stunden vorzunehmen.
- 4) Auf bestellten Ackerflächen darf eine Ausbringung nur dann erfolgen, wenn Geruchsbelästigungen durch die Art der Ausbringung ausgeschlossen werden (z.B. Einsatz von Gülleschleppschläuchen).
- 5) Samstags und an den Werktagen vor den gesetzlichen Feiertagen ist eine Ausbringung bis spätestens 18.00 Uhr erlaubt. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist das Ausbringen der oben genannten Stoffe und Abfälle unzulässig.

Höherrangige und weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 19 Wahrung der Ruhezeiten

- 1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:
 - a) der Gebrauch von Rasenmähern, Freischneidern, Rasentrimmern, Laubbläsern und sammlern (siehe auch § 7 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BimSchV in der geltenden Fassung),
 - b) das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen,
 - c) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte-, und sonstige gewerbliche Tätigkeiten.



Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes und Feiertagsgesetzes des Landes Brandenburg bleiben von dieser Verordnung unberührt und sind einzuhalten.

§ 20 Holzfeuer im Freien/Brauchtumsfeuer

- (1) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist gemäß § 4 der geltenden Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung für das Land Brandenburg seit dem 01.05.1998 untersagt.
- (2) Kleine Gartenfeuer von 1 m Durchmesser und 1 m Höhe sind ohne ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- a) als Brennstoff ist ausschließlich naturbelassenes und trockenes Holz zu verwenden, andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte (z.B. Gummibereifungen von KFZ) oder Verpackungsmaterialien dürfen nicht zur Ingangsetzung und Unterhaltung des Feuers benutzt werden,
- b) zum Anzünden sind nur Holzspäne oder Kohlen- bzw. Grillanzünder zu verwenden,
- c) "Brandbeschleuniger" wie z.B. Benzin, Diesel, Verdünnung, Spiritus dürfen nicht verwendet werden (Verpuffungs- und Explosionsgefahr!),
- d) die Feuerstelle ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer mindestens 18

 Jahre alten Person zu beaufsichtigen, bei starkem Funkenflug oder Rauchentwicklung ist das Feuer unverzüglich zu löschen,
- e) es ist ein ausreichender Abstand zu bewohnten Gebäuden und brandgefährdeten Materialien einzuhalten (Mindestabstand von 20 m),
- f) bei starkem oder böigem Wind (ab Windstärke 4) oder bei anhaltender Trockenheit (ab Waldbrandwarngefahrentufe 3) ist das Unterhalten eines kleinen Gartenfeuers untersagt,
- g) kleine Gartenfeuer sind **jeweils mittwochs, freitags** und **samstags** im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. April und in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr zulässig, der Verbrennungszeitraum darf dabei 2 Stunden nicht überschreiten,
- h) Die Feuerstelle darf bei kleinen Holzfeuern als auch den Brauchtumsfeuern erst 1 Woche vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, bereits länger gelagerte Haufwerke sind vor dem Anzünden noch einmal umzuschichten, damit Tiere hier keinen Unterschlupf suchen können und somit auch tier- und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.
- i) Die Anträge für ein Brauchtumsfeuer sind mindestens 10 Tage vorab schriftlich bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzureichen und müssen zudem folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Alter, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person,
 - b) genaue Standortbeschreibung des Brauchtumfeuers,
 - c) Angaben zum verwendeten Brennmaterial,
 - d) private Brauchtumsfeuer dürfen nicht größer als 3 m x 3 m sein,
 - e) öffentliche Brauchtumsfeuer, die von der Ortsfeuerwehr abgesichert werden, dürfen größer als 3 m x 3 m sein



(3) Für private als auch Brauchtumsfeuern (Traditionsfeuer) bei öffentlichen Veranstaltungen gilt weiterhin die Genehmigungspflicht durch die örtliche Ordnungsbehörde. Traditionsfeuer dürfen dabei einen Zeitraum von 5 Stunden nicht überschreiten und sind bis höchstens 23.00 Uhr zulässig.

§ 21 Erlaubnisse und Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 - 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3 der Verordnung,
 - 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4 der Verordnung,
 - 3. die Verunreinigungsverbote gemäß § 5 der Verordnung,
 - 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Papierkörbe und Sammelbehälter gemäß § 6 der Verordnung,
 - 5. das Reinigungsverbot von Fahrzeugen gemäß § 7 der Verordnung,
 - 6. das Abstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 8 der Verordnung,
 - 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung öffentlicher Anlagen gemäß § 9 der Verordnung,
 - 8. die Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Kinderspielplätze gemäß § 10 der Verordnung,
 - 9. das Verbot der unbefugten Werbung (Wildes Plakatieren) gemäß § 11 der Verordnung,
 - 10. die Pflichten zum Halten und Mitführen von Tieren gemäß § 12 der Verordnung,
 - 11. die Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen gemäß § 13 der Verordnung,
 - 12. die Pflichten zur Ungezieferbekämpfung gemäß § 14 der Verordnung,
 - 13. die Bestimmungen hinsichtlich der Schutzvorkehrungen, des Winterdienstes und der Straßenreinigung gemäß § 15 der Verordnung,
 - 14. die Bestimmungen zum Einhalten des Lichtraumprofiles gemäß § 16 der Verordnung,
 - 15. die Hausnummerierungspflichten gemäß § 17 der Verordnung,
 - die Bestimmungen hinsichtlich der Fäkalien-, Dung-, Gülle- und Klärschlammabfuhr gemäß § 18 der Verordnung,
 - 17. die Pflichten zur Wahrung der Ruhezeiten gemäß § 19 der Verordnung,
 - 18. die Bestimmungen hinsichtlich kleiner Gartenfeuer und Brauchtumsfeuer gemäß § 20 der Verordnung verletzt.



- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1000,- € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBL.I/Nr. 163), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Zuständig für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Putlitz-Berge vom 09.12.2005 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit erlassen.

Putlitz, den 09.12.2025

R e k e r Amtsdirektor

-Siegel-

